

Gemeinde Peterdorf

Einführung der Niederschlagswassergebühr nach dem Grundstücksabflussbeiwert

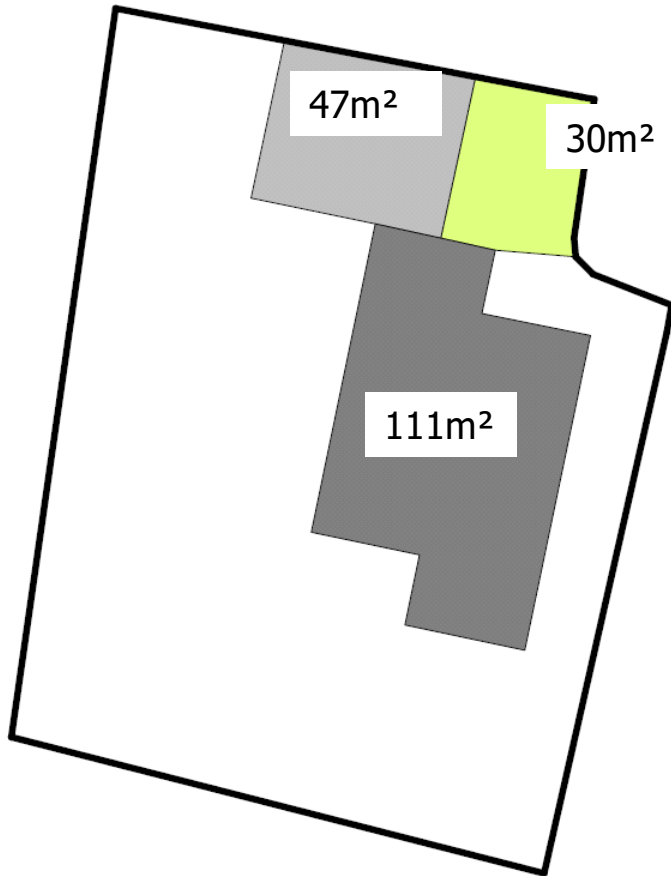
**Bürgerinformations-
veranstaltung**

05.11.2025

**Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung**

Michael Häfner

**Raiffeisenstr. 2
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 / 30 40 84 - 90
Fax: 0931 / 30 40 84 - 99**



Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Grundstück - Privat

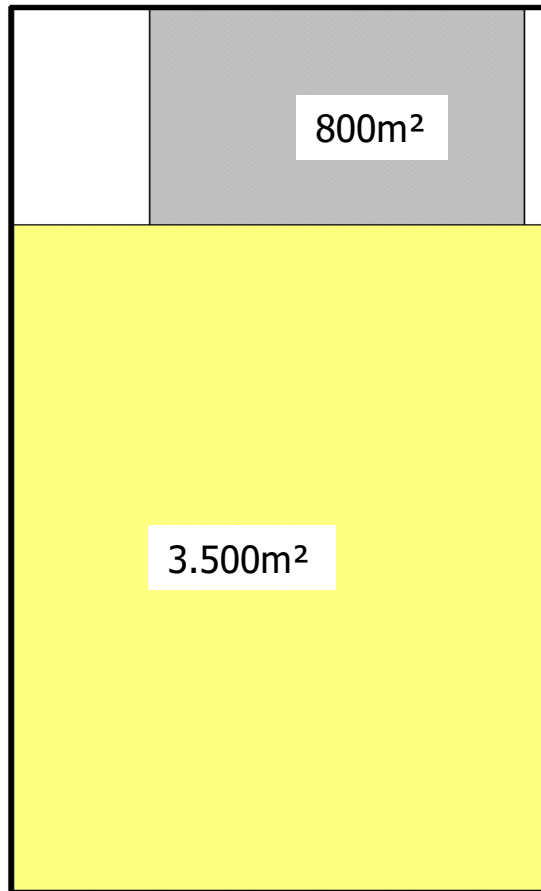
Grundst.fläche (m²):	617
Gebäudeflächen (m²):	158
Sonstige Versiegelung (m²):	30
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	188

Familie, 2 Erwachsene, 2 Kinder

Verbrauch: p.a. 160 m³ à 3,83 € = Gebühr 612,80 €

2 Starkregen à m² / 20l

= Einleitung = 2 Tage x 188 m² x 20l = 7,5 m³



Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Nachbargrundstück - Discounter

Grundst.fläche (m²):	4.500
Gebäudeflächen (m²):	800
Sonstige Versiegelung (m²):	3.500
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	4.300

8 Mitarbeiter

Verbrauch: p.a. 200 m³ à 3,83 € = Gebühr 766,-- €

2 Starkregen à m² / 20l

= Einleitung = 2 Tage x 4.300 m² x 20l = 172 m³

A. Historie:

- Urteile des Bundesverwaltungsgericht 1972, 1985
- Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 1992/1998/2001
- zuletzt 31.03.2003 sowie 17.02.2005:
- Tenor:
 - Der Frischwassermaßstab verstößt unter Umständen gegen das Gleichheits- und Äquivalenzprinzip
 - Der Frischwassermaßstab wäre noch zulässig, wenn
 - der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung **unter 12%** der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung liegt.

B. Gebührenberechnung Heute und Morgen

Berechnung ohne Splittung
ab 01.01.2026

**Gesamtkosten
der
Entwässerung**

422.098,76 €

Frischwassermassstab

Kosten für Beseitigung

Schmutzwasser + **Regenwasser**

66.600 m³

6,34 €/m³

Grundsätzliche vereinfachte Annahme:

bezogene Menge Frischwasser = Abwassermenge



Berechnung ab
01.01.2026

**Gesamtkosten
Entwässerung**

422.098,76 €

ca. 80,742 %

ca. 19,258 %

Schmutzwasserbeseitigung

340.811,64 €

Frischwasser
Bezug

66.600 m³

5,12 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung

81.287,12 €

Versiegelte
Flächen

240.000 m²

0,34 €/m²

Vorläufig!

Gesamtgebührenaufkommen: 422.098,76 €



Das Verfahren des Grundstücksabflussbeiwertes



1. Allgemeine Kriterien:

- **Vorgabe der Gesetzgebung/Rechtsprechung:**
- **Anwendung eines besser geeigneten, verursachergerechteren Maßstabes:**
 - **Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr**
- **Entscheidend dabei ist:**
 - Es geht **nicht** um eine **zusätzliche Gebühr**,
 - sondern um eine **andere Art der Abrechnung** der Kosten der Abwasserbeseitigung, eine andere, „gerechtere Verteilung“.
 - Es kommt durch diese „neue“ Abrechnung **kein** zusätzlicher Euro in die kommunale Kasse!



- **Maßstab kann nicht die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser sein (Kosten für Messung wären unverhältnismäßig)**
- **Berechnung nach einem Flächenmaßstab**
 - hat sich in der Praxis bewährt
 - ist von den Verwaltungsgerichten als sachgerecht anerkannt
- **Verschiedene Maßstäbe sind möglich**
 - Grundsatz: die Menge des **tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers** kann bei **keinem Flächenmaßstab exakt ermittelt werden**,
 - je **detaillierter** ein Maßstab, desto **höher der Aufwand** für die Ersterfassung und die **laufende Nachbearbeitung**, daraus folgt
 - je höher der Aufwand, desto **teurer** die Abwassergebühren (Verwaltungskosten)

2. Versiegelungsarten

Beim Grundstücksabflussbeiwert führen unterschiedliche Versiegelungsarten wie Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster etc. nicht zu einer unterschiedlichen Heranziehung, da

- die **Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung** in hohem Maße durch **Investitionen für Starkregenereignisse und längere Regenperioden verursacht** sind, in diesen **Starkregenereignissen und längeren Regenperioden** auch von sog. teilversiegelten Flächen **nur eine geringe Rückhaltung** zu erwarten ist

- die tatsächliche Wasserdurchlässigkeit eines Belages **von einer Vielzahl von Faktoren negativ beeinflusst wird**, wie z.B.
 - Untergrundverhältnisse,
 - nicht fachgerechter Einbau,
 - Verschmutzungsgrad des Belages,
 - überwiegende Nutzung,
 - Lage unterhalb von Bäumen und Sträuchern,
 - vorangegangene Regenereignisse und damit der Sättigung des Untergrundes etc.
- Es gilt stets der Grundsatz:
Nur die Flächen, von denen auch Niederschlagswasser eingeleitet werden kann, gelten als angeschlossen. Es kommt **nicht** darauf an, **ob und wieviel** Niederschlagswasser eingeleitet wird.



3. Verfahrensschritte

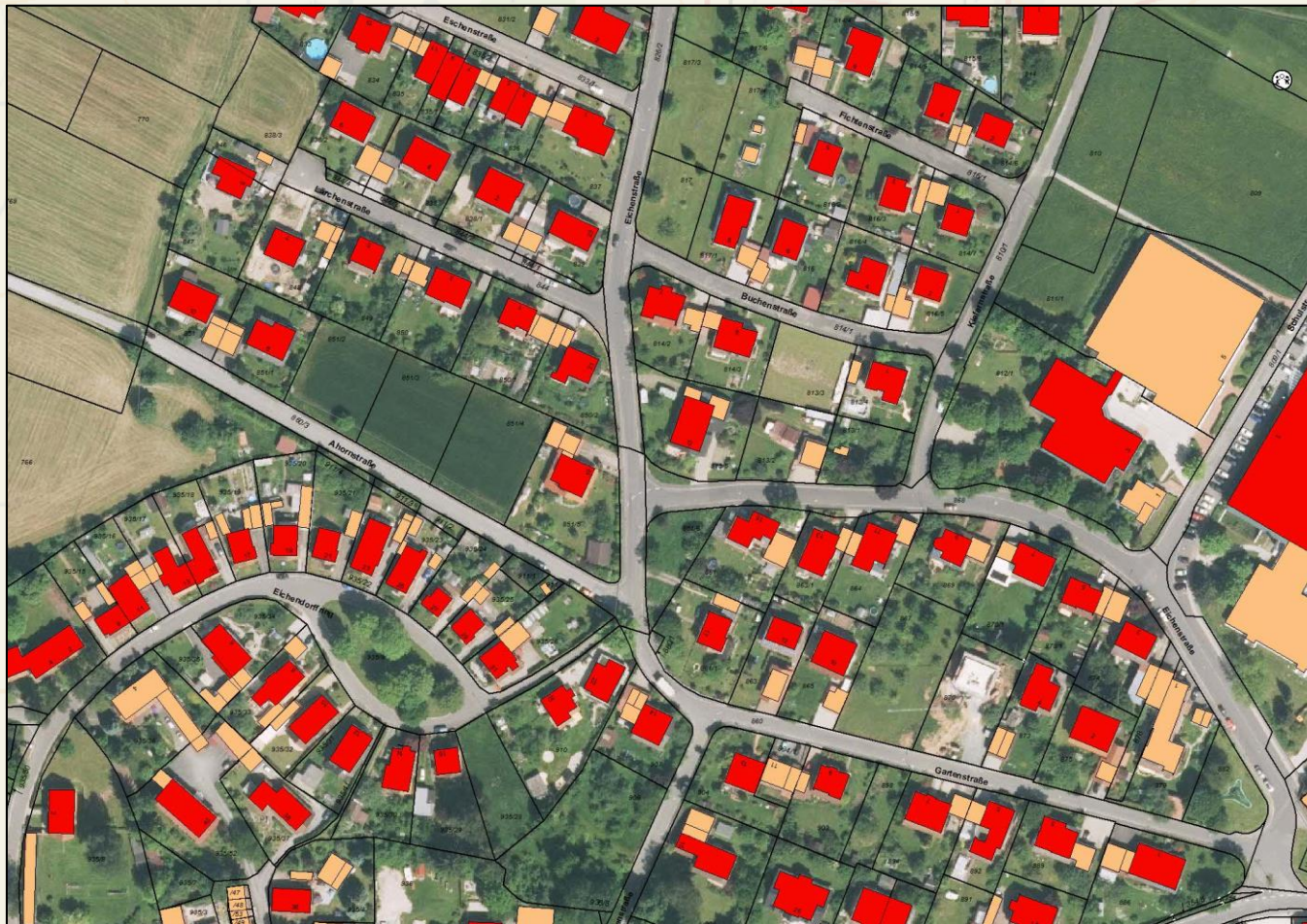
3.1 Bestimmung und Digitalisierung der bebauten und befestigten Flächen aus der digitalen Flurkarte



➤ mit den Orthophotos des Vermessungsamtes



➤ durch Verschneidung der Orthophotos mit der DFK



3.2 Bestimmungen der Satzungs-Regelungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Grundregel:

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die **reduzierte Grundstücksfläche**. Diese ergibt sich, wenn die **Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert** wird.
- (2) Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte – GAB - durch folgende Stufen - Skala:

Stufe	mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal



Abänderungsmöglichkeit:

- Die Vermutung des Abs. 1 kann wiederlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet **oder** die entsprechende Fläche um mindestens **200 m²** von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.
- Eine Anpassung ist sowohl bei einer **Abweichung nach oben** als auch bei einer **Abweichung nach unten** möglich.
- Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt **auf Antrag** des Gebührenpflichtigen **oder von Amts** wegen.



4. Erfassungs-Beispiele



Grundbeispiele:

1. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 85 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: $85 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,09$

→ 0,09 = Stufe 0

Gebühren-
pflicht:

Einzelfall = 85 m²



Grundbeispiele:

2. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: $215 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,215$

→ 0,215 = Stufe II

Gebühren-
pflicht:

Stufe II $0,2 \times 1.000 \text{ m}^2$
= 200 m²

Hinweis:

In Stufe II bleiben Flächen von 151 m² (> 0,15) bis 240 m² (≤ 0,24) = Mittelwert 0,2 = 200 m² in dieser Stufe!



Grundbeispiele:

3. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 445 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: $445 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,445$

→ 0,445 = Stufe IV

Gebühren-
pflicht:

Stufe IV $0,45 \times 1.000 \text{ m}^2$
= 450 m²



Grundbeispiele:

4. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

nach einem Jahr werden 20 m² mehr versiegelt

Versiegelte Fläche = 235 m²

Berechnung: 235 m² : 1.000 m² = 0,235

→ 0,235 = Stufe II

Gebühren-
pflicht:

Es bleibt bei 200 m²



Grundbeispiele:

5. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

nach einem Jahr werden 75 m² nicht mehr eingeleitet

Versiegelte Fläche = 140 m²

Berechnung: 140 m² : 1.000 m² = 0,14

→ 0,14 = Stufe I

Gebühren-
pflicht:

Stufe I 0,12 x 1.000 m²
= 120 m²



Grundbeispiele:

6. Fall

Annahme: Der Grundstückseigentümer teilt das Grundstück und überträgt 400 m² seinem Kind

Grundstücksfläche = 600 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

Berechnung: $215 \text{ m}^2 : 600 \text{ m}^2 = 0,35$

→ 0,35 = Stufe III

**Gebühren-
pflicht:**

Stufe III $0,3 \times 600 \text{ m}^2$
= 180 m²



Grundbeispiele:

7. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 10.000 m²

Versiegelte Fläche = 8.500 m²

Berechnung: $8.500 \text{ m}^2 : 10.000 \text{ m}^2 = 0,85$

→ 0,85 = Stufe VI

Berechnung:

Stufe VI $0,9 \times 10.000 \text{ m}^2$
= 9.000 m²

Aber:

$9.000 \text{ m}^2 - 8.500 \text{ m}^2 > \mathbf{200 \text{ m}^2}$

Gebührenpflichtig = 8.500 m²



5. Berücksichtigung von Zisternen/Gründächern



Zisternen/Gründächer **OHNE Überlauf** an die öffentliche Einrichtung (z.B. Überlauf in Sickerschacht)

Diejenigen **Flächen, die in diese Zisterne entwässern, bleiben** bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes **außer Ansatz**.

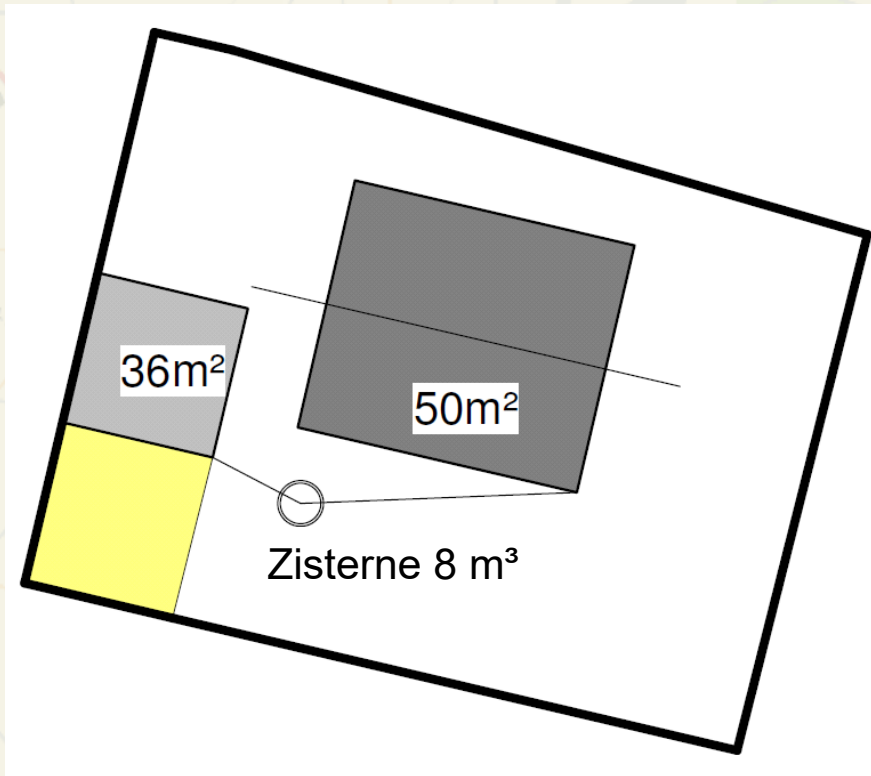


Voraussetzungen für einen Abzug:

- fest installiert, ganzjährige Einspeisung gewährleistet
- Abzug abhängig vom Fassungsvermögen der Zisterne/Volumen des Gründaches unter dem Notüberlauf (z.B. 10m² pro vollem m³)
- Mindestgröße (2,5 m³)

Die an die Zisterne/das Gründach angeschlossenen Flächen werden bei der Ermittlung des Abflussbeiwertes als angeschlossen mit angesetzt. Auf die so ermittelte Fläche, wird ein pauschaler Flächenabzug gewährt (Verwaltungsvereinfachung)!

Zisternen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung



Beispiel:

Flächenabzug möglich:

$$8 \text{ m}^3 \times 10 \text{ m}^2/\text{m}^3 = 80 \text{ m}^2$$

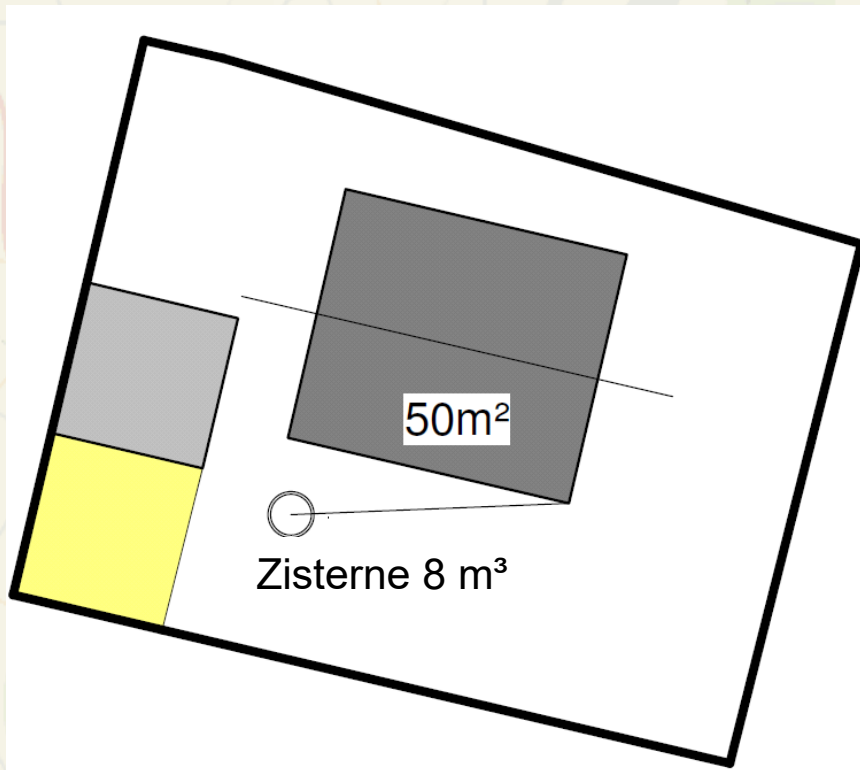
Angeschlossene Fläche:

$$36 \text{ m}^2 + 50 \text{ m}^2 = 86 \text{ m}^2$$

$$86 \text{ m}^2 > 80 \text{ m}^2$$

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl.
Fläche um 80 m²

Zisternen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung



Beispiel:

Flächenabzug möglich:

$$8 \text{ m}^3 \times 10 \text{ m}^2/\text{m}^3 = 80 \text{ m}^2$$

Angeschlossene Fläche:

$$50 \text{ m}^2$$

$$50 \text{ m}^2 < 80 \text{ m}^2$$

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl.
Fläche um 50 m²



6. Berücksichtigung von Versickerungsanlagen (Rigolen, Sickerschächte, Sickermulden etc.)



Versickerungsanlagen **OHNE Überlauf** an die öffentliche Einrichtung

Diejenigen **Flächen, die in diese Versickerungsanlagen entwässern, bleiben** bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes **außer Ansatz**.

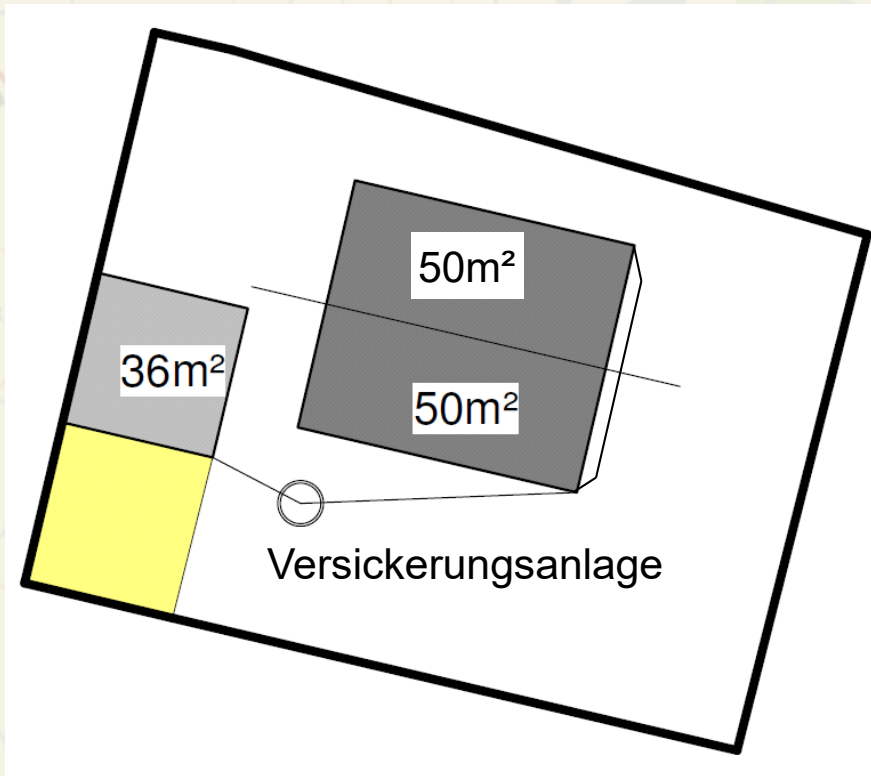


Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Einrichtung

Die an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen werden bei der Ermittlung des Abflussbeiwertes als angeschlossen mit angesetzt.

Auf die so ermittelte Fläche, wird ein Flächenabzug von 75 % der daran angeschlossenen Fläche gewährt (Verwaltungsvereinfachung)! 

Versickerungsanlage MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung



Beispiel:

Angeschlossene Fläche:

$$36\text{m}^2 + 50\text{m}^2 + 50\text{m}^2 = 136\text{m}^2$$

$$75\% \text{ von } 136\text{m}^2 = 102\text{m}^2$$

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl.
Fläche um 102m^2



7. Berechnungsbeispiele für die zukünftigen Gebühren



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

**Vorläufige
Gebührensätze!**

Reihenhaus, Anteil Garagenhof, Familie mit 2 Kindern

Wasserverbrauch: 160 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 100 m²

Bisherige Gebühr	x 160 m³		6,34 €		1.014,40 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 160 m³		5,12 €	819,20 €	
Niederschlagswasser		x 100 m²	0,34 €	34,00 €	
Gesamtgebühr neu					853,20 €
Differenz (Ersparnis)					161,20 €



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

Vorläufige
Gebührensätze!

Einfamilienhaus, Familie mit 2 Kindern

Wasserverbrauch: 160 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 200 m²

Bisherige Gebühr	x 160 m³		6,34 €		1.014,40 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 160 m³		5,12 €	819,20 €	
Niederschlagswasser		x 200 m²	0,34 €	68,00 €	
Gesamtgebühr neu					887,20 €
Differenz (Ersparnis)					127,20 €



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

Vorläufige
Gebührensätze!

Geschäftsgebäude, Altort

Wasserverbrauch: 55 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 360 m²

Bisherige Gebühr	x 55 m³		6,34 €		348,70 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 55 m³		5,12 €	281,60 €	
Niederschlagswasser		x 360 m²	0,34 €	122,40 €	
Gesamtgebühr neu					404,00 €
Differenz (Erhöhung)					55,30 €



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

Vorläufige
Gebührensätze!

landw. Anwesen, größere gebührenpflichtige Fläche
Wasserverbrauch: 200 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 1.500 m²

Bisherige Gebühr	x 200 m³		6,34 €		1.268,00 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 200 m³		5,12 €	1.024,00 €	
Niederschlagswasser		x 1.500 m²	0,34 €	510,00 €	
Gesamtgebühr neu					1.534,00 €
Differenz (Erhöhung)					266,00 €



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

Vorläufige
Gebührensätze!

Mehrfamilienhaus, Gaststätte

Wasserverbrauch: 1.000m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 1.500 m²

Bisherige Gebühr	x 1.000 m³		6,34 €		6.340,00 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 1.000 m³		5,12 €	5.120,00 €	
Niederschlagswasser		x 1.500 m²	0,34 €	510,00 €	
Gesamtgebühr neu					5.630,00 €
Differenz (Ersparnis)					710,00 €



Gebühr wäre ab 01.01.2026:
Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

Niederschlagswassergebühr:

6,34 € pro m³

5,12 € pro m³

0,34 € pro m²

Vorläufige
Gebührensätze!

Betrieb, geringer Wasserverbrauch, großer Parkplatz
Wasserverbrauch: 320 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 5.000 m²

Bisherige Gebühr	x 320 m³		6,34 €		2.028,80 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 320 m³		5,12 €	1.638,40 €	
Niederschlagswasser		x 5.000 m²	0,34 €	1.700,00 €	
Gesamtgebühr neu					3.338,40 €
Differenz (Erhöhung)					1.309,60 €



8. Beispiele für Dachflächen **mit** tatsächlichem Anschluss











Beispiele für Dachflächen **ohne** tatsächlichem Anschluss







Beispiel: Einleitung in Bach





Beispiel: Einleitung in Bach





Beispiele für befestigte Bodenflächen **mit** tatsächlichem Anschluss

















Beispiele für befestigte Bodenflächen **ohne** tatsächlichem Anschluss







**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**